



Sitzung vom 17. Dezember 2019

BESCHLUSS NR. 522 / P1.10.00

Änderungen Ausführungsbestimmungen AFB Krankentaggeldversicherung, Bezug von Ferien, Übertrag des Arbeitszeitsaldos

Mit SR-Beschluss Nr. 407 vom 1. Oktober 2019 hat der Stadtrat von den angestrebten Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung (AFB) Kenntnis genommen. Wie in Punkt 6 des Dispositivs des bezeichneten SR-Beschlusses aufgeführt ist, galt es, vor der definitiven Änderung, die Antworten der zur Stellungnahme eingeladenen Personalverbände abzuwarten.

Der Verband des städtischen Personals Uster (VSPU) und der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) haben eine gemeinsame, der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und -männer eine einzelne Stellungnahme abgegeben.

An seiner Sitzung vom 19. November 2019 hat sich der Stadtrat mit den Stellungnahmen befasst, im Sinne einer Wiedererwägung über die Entlastungsmassnahmen 2019 diskutiert und neu entschieden. Dieser Entscheid wurde vom Stadtschreiber, Daniel Stein, mit Mail vom 21. November 2019, wie folgt kommuniziert:

- Auf eine Abwälzung der KTG-Prämie wird verzichtet. Aufgrund des Beschlusses des Regierungsrats vom 30. Oktober 2019, wonach die Teuerung nur zu 0.1% ausgeglichen wird und aufgrund der um 0.15% höheren AHV-Abgaben, ist eine zusätzliche finanzielle Belastung der Mitarbeitenden für den Stadtrat keine Option. Der Stadtrat hat § 102 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AFB) zwar wie ursprünglich vorgesehen angepasst, er verzichtet aber aus dem oben genannten Grund einstweilen auf einen Vollzug.
- Die Gebühr für die Parkkarte wird per 1. Januar 2020 auf 70.00 Franken pro Monat festgesetzt. Der Stadtrat verzichtet also auf die ursprünglich geplante Erhöhung von 50.00 auf 100.00 Franken.
- Der Stadtrat hält an seinem Beschluss fest, dass die Ferien grundsätzlich jeweils im entsprechenden Kalenderjahr bezogen werden sollen. Vorbehalten bleibt selbstverständlich übergeordnetes Recht. Bezüglich der Mehrzeit hat der Stadtrat wiedererwägungsweise beschlossen, dass eine Arbeitswoche (42 Stunden) ins neue Jahr übertragen werden kann. Ein Transfer von über diese 42 Stunden hinausgehende Mehrzeit kann durch die Anstellungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen bewilligt werden. Die Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht werden entsprechend angepasst. Der Stadtrat weist darauf hin, dass die Kontrolle der Ferien- und Mehrzeitenkompensation in der originären Verantwortung des Kaders liegt.

Damit die Änderungen in den Ausführungsbestimmungen rechtmässige vollzogen werden können, ist darüber ein formaler Beschluss nötig.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Paragraph 102 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung wird mit Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: «*Die Arbeitgeberin übernimmt mindestens die Hälfte der Prämie für die Krankentaggeldversicherung.*»
2. Paragraph 78 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung wird wie folgt geändert: «*Ferien sind grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr zu beziehen.*»
3. Paragraph 121 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung wird wie folgt geändert: «*Mit dem Jahreswechsel darf ein positiver Arbeitszeitsaldo von höchstens*

Sitzung vom 17. Dezember 2019 | Seite 2/2

einer Woche der vereinbarten Sollzeit, ein negativer Arbeitszeitsaldo von 20 Stunden übertragen werden.»

4. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Stadtschreiber, Daniel Stein
 - Leiter HRM/Personaldienst, Walter Schürch, zum Vollzug
 - Mitglieder Kaderkonferenz
 - Präsidentin VSPU, Dr. Karin Huber

öffentlich